

Der Mordfall Jakob von Metzler – durfte dem Entführer gedroht werden?

Da der nachfolgende Aufsatz mittlerweile 7 DIN-A4 Seiten umfasst und für Leute, die nicht täglich mit dem Strafrecht zu tun haben, sicher nicht ganz leicht zu lesen ist, setze ich mein Fazit an den Anfang:

„Ein Rechtssystem, das es nicht erlaubt, das Leben eines entführten Kindes dadurch zu retten, indem man dem bereits überführten Täter lediglich Prügel androht, ist nichts wert. Unser Rechtssystem ist aber sehr gut – leider mangelt es bei dessen Hütern, egal ob in Roben oder selbsternannt, an Courage und/oder dem gesunden Menschenverstand. Die Polizeibeamten hätten freigesprochen werden müssen.“

Wer hierzu eine nachvollziehbare Begründung haben möchte, muss weiterlesen.

Bereits im Jahre 2004 gingen die Meinungen anlässlich des Prozesses gegen Wolfgang Daschner weit auseinander. Er hatte als verantwortlicher Polizeiführer dem bereits überführten Täter Schmerzen androhen lassen, damit dieser den Aufenthalt des entführten Kindes, dessen Schicksal zu diesem Zeitpunkt noch vollkommen ungeklärt war, preisgibt.

Am 24. September 2012 fand ein dokumentarischer Fernsehfilm über diesen Fall im ZDF große Beachtung, ließ aber den Zuschauer ratlos zurück: Der vermeintliche Widerspruch zwischen der Nachvollziehbarkeit des Vorgehens Daschners und dem Grundgesetz scheint unüberwindlich. Das entspricht jedoch keineswegs der tatsächlichen Rechtslage, denn unsere bestehenden Gesetze erlauben eine saubere Lösung dieses Problems.

Die Klugheit der Väter unseres Grundgesetzes und Verfasser unseres Strafrechts scheint das Vorstellungsvermögen der lautstark auftretenden „Wächter des Guten“ zu übersteigen, die Daschner zum Henker unseres Rechtsstaates abqualifizieren wollen. Die Protagonisten dieses Unsinns haben sich offensichtlich nicht mit dem geschriebenen Recht auseinander gesetzt und sich dazu auch noch von ihrem gesunden Menschenverstand verabschiedet. Darüber hinaus verletzen sie die Rechte und die Würde des Opfers in einer unfassbar Menschen verachtenden Art und Weise.

Über die äußerst fragwürdige Rolle der mit diesem Fall befassten Justiz muss man reden, was hiermit geschehen soll. Dazu später mehr.

Um was geht es hier eigentlich - welche Rechtsvorschriften sind betroffen?

Nehmen wir zunächst den **Artikel 1 Grundgesetz (GG)**. Das ist der vielzitierte mit der „Würde“, der aber nicht nur für den Täter gilt, sondern zumindest in einem gleichen Maße auch dem Opfer zugestanden werden muss.

Als nächstes kommt dem **Artikel 2** eine ganz besondere Bedeutung zu. Hier steht:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Auch diese Vorschrift gilt für beide - Opfer und Täter. Der zur Diskussion stehende Unterschied besteht darin, dass auf der einen Seite das Leben eines Verbrechensopfers steht und auf der anderen Seite das Recht eines Verbrechers, nicht bedroht werden zu dürfen. Insofern prallen auch in diesem **Artikel 2** diese zwei unterschiedlichen Interessen direkt aufeinander: Einerseits **verpflichtet** er, das Leben eines entführten Kindes zu retten – andererseits **verbietet** er in diesem speziellen Fall das einzig noch zur Verfügung stehende Mittel zur Rettung des Kindes durch die Garantie der körperlichen Unversehrtheit des Täters.

Gern wird hier dem Täter zusätzlich noch der Schutz des **Artikel 104 GG** zugestanden, wonach festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen. Dieser Artikel zielt jedoch eindeutig darauf ab, dass die Abhängigkeit von Festgenommenen nicht zu willkürlichen Misshandlungen führen darf. Dies ist hier nicht geschehen. Die Polizei hat einem überführten Verbrecher Schmerzen angedroht, damit er das Versteck des Kindes preisgibt und nicht, um willkürlich staatliche Gewalt auszuüben. Somit ergibt sich der verfassungsrechtliche Schutz des Täters ebenfalls aus dem **Artikel 2 GG** und unterliegt der dort manifestierten Einschränkungsmöglichkeit gem. Abs. 2. Ohne diese Einschränkung hätten die Justiz und die Polizei keinerlei Eingriffsbefugnisse. Eine Wohnungsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen, die Festnahme eines Verbrechers – alle diese Dinge wären ohne die speziellen Regelungen außerhalb des Grundgesetzes unmöglich.

Um jedoch jemanden tatsächlich anklagen und für ein Fehlverhalten zur Rechenschaft ziehen zu können, hilft uns das Grundgesetz nicht weiter. Dieses beinhaltet lediglich Basisbestimmungen, die für den Gesetzgeber verbindlich sind, wenn dieser konkrete Verhaltensvorschriften und die Strafbarkeit durch Spezialgesetze, hier das Strafgesetzbuch, regelt. Insofern ist es egal, unter welchen verfassungsrechtlichen Schutz man den Täter stellen will. Sein Fehlverhalten ist genau so ausschließlich mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu sanktionieren, wie das Verhalten der Frankfurter Polizeibeamten. Was also unter welchen Umständen strafbar ist, regelt das Strafgesetzbuch und nicht das Grundgesetz.

Da es in Fällen wie dem vorliegenden **unvermeidbar** ist, dass ein Grundrecht verletzt wird, musste der Gesetzgeber für solche Konflikte in den Spezialgesetzen eine Lösung vorsehen. Er hat dies getan, indem er die einzige sich anbietende sinnvolle Möglichkeit legalisiert hat:

Wer eine **Rechtsgüterabwägung** in einem eng vorgegebenen Rahmen vornimmt, handelt nicht rechtswidrig. Ob man es wahr haben will oder nicht - im **§ 34 StGB** (rechtfertigender Notstand) steht wörtlich:

"Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Wie ist das Verhalten von Wolfgang Daschner rechtlich zu bewerten?

Er hat dem Täter Schmerzen androhen lassen und damit am ehesten gegen die Vorschriften des **§ 340 StGB** (Körperverletzung im Amt) verstoßen. Das aber nur, wenn der hierbei entstandene psychische Druck das Wohlbefinden des Mörders nicht unerheblich beeinträchtigt hat. Auch wenn schwer feststellbar ist, was zum Wohlbefinden eines Verbrechers beiträgt, der ein Kind getötet hat, nun zur bitteren Einsicht der Sinnlosigkeit einer solchen Tat kommen muss und vor den Scherben seiner eigenen Existenz steht, könnte man diesen Tatbestand als erfüllt ansehen. Mehr gibt das Strafrecht nicht her.

Der Vorwurf einer „Folter“ ist vollkommen unangebracht, weil es erstens diesen Tatbestand im deutschen Strafrecht überhaupt nicht gibt und zweitens man sich darunter auch etwas ganz anderes vorstellen darf. Gäfen als Folteropfer zu sehen ist eine nicht zu überbietende Verhöhnung derer, die eine wirkliche Folter ertragen mussten.

Infrage wären hier u.U. noch die Vorschriften des **§ 343 StGB** (Aussageerpressung) gekommen – aber diese muss man verneinen, weil die Gewaltandrohung nicht im Rahmen des Strafrechts erfolgte. Gäfgen war bereits der Tat überführt.

Was jedoch die Justiz daraus gemacht hat, geht überhaupt nicht: Die Beamten wurden gem. **§ 240 StGB** (Nötigung) angeklagt und verurteilt. In dieser Vorschrift steht im Abs. 2 wörtlich:

„Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

De facto sind Staatsanwaltschaft und Gericht zur Überzeugung gekommen, der Versuch der Rettung des Kindes sei **verwerflich** gewesen. Genau das ist die unverblümete Botschaft der Justiz an die Eltern des Kindes – und an den verständnislosen Rest unserer Republik.

In der Urteilsbegründung ist ausgeführt, die Verwerflichkeit beziehe sich auf die Art der „Informationsgewinnung“. Die Absicht der Polizei zu einer simplen Informationsgewinnung herabzustufen, ist eine derartig eklatante Fehlinterpretation des Gesetzestextes, dass man hier von einem vorsätzlichen Rechtsbruch ausgehen muss. Folgt man nämlich der Logik des Gerichtes, dann wäre es vollkommen egal, ob die Beamten vom Täter wissen wollten, wo er ein entführtes Kind versteckt hat oder welche Partei er bei der letzten Wahl ankreuzte. Beides wären gleichwertige „Informationsgewinnungen“. Mit dem Abs. 2 des **§ 240 StGB** schreibt der Gesetzgeber jedoch die Differenzierung zwischen verwerflichem und nicht verwerflichem Zweck der Drohung vor. Nur so bekommen im Abs. 1 das Wort „rechtswidrig“ und die im Abs. 2 dazu enthaltene Definition einen Sinn.

Aber egal, mit welcher Vorschrift man die Polizei wegen der Gewaltandrohung auch belangen will, es ist unbedingt zu prüfen, ob Rechtfertigungsgründe gem. **§ 34 StGB** vorliegen. Es gibt keinen Fall in der Kriminalgeschichte, an dem man besser demonstrieren könnte, warum sich die Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand im Strafgesetzbuch befinden **muss** und was der Gesetzgeber damit beabsichtigt hat.

Wer meint, die Androhung von folterähnlichen Maßnahmen wäre niemals zulässig, weil sie gegen die Würde des Täters verstößt, muss erklären können, wie die Würde eines Opfers einzuschätzen ist, das in verbrecherischer Absicht entführt wurde, dessen Schicksal unbekannt ist und das möglicherweise irgendwo in einem Versteck angekettet und geknebelt einem qualvollen Tod entgegen sieht.

Nach der Überprüfung der Tatbestandsmerkmale des **§ 34 StGB** hätten diese zu einem Freispruch der Polizeibeamten führen müssen:

– **Richtige Einschätzung der Lage und Wahl des Mittels**

Zu Gunsten des Opfers und mangels anderer Kenntnisse musste angenommen werden, dass es noch am Leben war, allerdings sich aufgrund der Zeitabläufe in allerhöchster und sich potenzierender Lebensgefahr befand. Eine freiwillige Preisgabe des Aufenthaltsortes durch den bereits als überführt anzusehenden Täter, der selbst angab, das Kind nicht getötet zu haben, erfolgte nicht. Alle seine bisherigen Angaben über den Aufenthalt des Kindes waren frei erfunden und es war nicht zu erwarten, dass sich daran etwas ändern könnte. Somit stand kein anderes Mittel mehr als die Gewaltandrohung zur Verfügung.

Das Gericht hat das anders gesehen und aus ziemlich durchsichtigem Grund seinen Entscheidungsspielraum missbraucht, denn ohne diese äußerst dünne „Ausrede“ hätte sich eine Verurteilung der Beamten verboten: Entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten steht im Urteil, die Polizei hätte noch andere Möglichkeiten gehabt, Gäfgen zu einer freiwilligen Preisgabe des Verstecks zu veranlassen. Hierbei wurde

glatt ignoriert, dass erstens eine große Sonderkommission der Polizei tagelang rund um die Uhr genau das versucht hat und zweitens die alles entscheidende rechnerische Überlebenschance des Kindes ohne Nahrung sich gegen Null bewegte.

– **Rechtsgüterabwägung**

Es war zu entscheiden zwischen dem Leben des Opfers und dem Recht des Täters, nicht bedroht werden zu dürfen. Wer hier keine unterschiedliche Wertigkeit sieht, hat weder einen gesunden Menschenverstand, noch eine akzeptable Vorstellung von Recht und Gesetz. In der Urteilsbegründung wurde vom Gericht lediglich die Würde des Mörders nach **Art. 1 GG** ausführlich gewürdigt – die Würde des Opfers jedoch skandalträchtig totgeschwiegen.

– **Eignung des Mittels**

Es wurde das mildeste Mittel angewandt - lediglich Schmerzen angedroht. Darüber hinaus war das Mittel angemessen, weil der in Kauf genommene Schaden unvergleichlich kleiner war als der, der verhindert werden sollte. Mit der Forderung nach der Angemessenheit will der Gesetzgeber lediglich ausschließen, dass „mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird“. An der Geeignetheit von Gewaltandrohungen zum Zwecke der Erlangung von Aussagen bestehen wohl keine Zweifel – auch wenn diese grundsätzlich nicht erlaubt sind. Wer meint, ein Mittel könne niemals geeignet sein weil es verboten ist, hat den Sinn dieses Paragraphen nicht verstanden.

Ein nicht schuldhaftes Handeln der Polizeibeamten lässt sich zusätzlich noch aus den Bestimmungen des **§ 32 StGB** (Notwehr, Nothilfe) ableiten. Mir scheint es jedoch treffender, das Problem an dem **§ 34 StGB** (rechtfertigender Notstand) aufzuhängen, weil hier die Frage, um die es eigentlich geht, direkt angesprochen wird: **Die Rechtsgüterabwägung**.

Um das nochmals deutlich zu machen: Wenn Polizeibeamte zu prüfen haben, ob sie sich im Rahmen der Gesetze bewegen, sind diese Überlegungen grundlegend:

Grundgesetz, Menschenrechts-Charta, Anti-Folter-Konvention pp. sind Basisbestimmungen, aufgrund derer die **Legislative** (= Gesetzgeber) Spezialgesetze erlässt, die für die **Exekutive** (= Staatsanwaltschaft/Polizei) und **Judikative** (= Gerichte) absoluten Vorrang haben. Die Exekutive kann und darf solche Basisbestimmungen nicht im eigenen Sinne interpretieren, auch kann und darf es nicht ihre Aufgabe sein, jedes Spezialgesetz auf Verfassungskonformität zu überprüfen. Sie ist darauf angewiesen, was die Legislative vorgegeben hat. Dies ist ein wichtiges Element der staatlichen Gewaltenteilung. Beim polizeilichen Einschreiten werden die konkreten Bedingungen also nicht vom Grundgesetz vorgegeben, sondern von Spezialvorschriften, wie z.B. den Polizeigesetzen, der Strafprozessordnung oder hier dem Strafgesetzbuch.

Deshalb ist es mehr als verantwortungslos, die Polizei derart zu verunsichern: Sie muss sich darauf verlassen können, dass ein Spezialgesetz, hier der **§ 34 StGB**, im konkreten Fall auch Bestand hat und nicht der Gefühlsduselei realitätsferner „Empörer“ und dem hieraus entstandenen medialen Druck zum Opfer fällt.

Wenn entschuldbares Handeln nach einem Spezialgesetz in Frage gestellt wird, stehen nicht Tat und Täter auf dem Prüfstand, sondern das Gesetz. Wenn also der Schutz des Verbrechers absolut gelten und keine Rechtsgüterabwägung möglich sein soll, dann muss der § 34 StGB verfassungswidrig sein.

In dem eigentlich notwendigen Freispruch der Polizeibeamten eine Generalvollmacht zur Folter durch die Polizei zu sehen, ist nicht mehr als eine irrealer Panikmache: Gegen jeden Polizeibeamten, der eine solche Entscheidung fällt, muss auch weiterhin ein Strafverfahren eröffnet werden, über das dann ein Gericht zu entscheiden hat. Jeder Polizeibeamte, der so

eine Entscheidung fällt, muss auch weiterhin riskieren, auf Ankläger und Richter zu treffen, die sich eher von einer medialen Stimmungsmache leiten lassen, als von Recht und Gesetz. Allein schon deshalb werden solche Fälle, die immer nur Einzelfälle sein können, außerordentlich selten bleiben.

Die aus dem **§ 136a StPO** drohenden Folge, nämlich die Nichtverwertbarkeit eines unter Zwang zustande gekommenen Geständnisses, musste in Kauf genommen werden. Auch der Rechtsanspruch des Staates auf Strafe musste hinter dem Lebensrecht des Kindes zurück stehen. Die Gefahr, dass Gäfgen hierdurch nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, bestand jedoch keineswegs. Auch ohne das Auffinden der Leiche hätte (und hat!) die Beweislage zu einem Schuldspruch ausgereicht. Ohne diese Beweislage wären die Drohungen der Polizei tatsächlich nicht zu rechtfertigen. Die Polizei hat ja nicht irgend jemanden bedroht, sondern nur die einzige Person, die imstande gewesen wäre, das Leben des Kindes zu retten.

Die Rolle der Justiz in Frankfurt

ist, wie schon erwähnt, leider keine rühmliche und gibt Anlass zur Sorge. Offensichtlich hatte diese weder die Kraft noch die Stärke, dem medialen Druck zu widerstehen, der völlig unsinnig und verantwortungslos das Schreckgespenst „Folterstaat Deutschland“ an die Wand malte – aber keine Skrupel, die Polizeibeamten aus eigennützigen Gründen zu opfern.

Mit der Anklage und dem Urteil wurde der Tatbestand des **§ 339 StGB** (Rechtsbeugung), ersatzweise **§ 344 StGB** (Verfolgung Unschuldiger), in zweifacher Hinsicht erfüllt:

1. Dem Vorwurf, die Beamten hätten gegen den **§ 240 StGB** verstoßen, fehlt mit der Verwerflichkeit ein wesentliches Tatbestandsmerkmal und damit die Rechtswidrigkeit.
2. Die tatsächlich vorhandenen Merkmale des **§ 34 StGB** wurden ignoriert.

Die Befürchtung, ein Freispruch der Polizisten führe zu einem „Dambruch“ mit der Folge der Legalisierung staatlicher Folter, war maßlos übertrieben und vollkommen unbegründet. Faktisch ist mit dem Urteil jedoch ein Dambruch ganz anderer Art erfolgt: Recht ist nicht mehr das, was in den Gesetzen steht, sondern das, was „Empörer“ sowie selbsternannte und inkompetente Rechtsexperten in Zeitungs- und Fernsehredaktionen für richtig halten.

Auch wenn gegen die Beamten als fauler Kompromiss lediglich eine Verwarnung ausgesprochen wurde, so hat man dadurch doch rechtswidrig ihre Schuld festgestellt und dazu auch noch die Ursache für das am 04. Aug. 2011 ergangene Entscheidungsurteil gesetzt. Nach dem mittlerweile letztinstanzlichen Urteil vom 10. Okt. 2012 hat das Land Hessen an den Mörder eine Entschädigung in Höhe von 3.000 Euro für das ihm ergangene vermeintliche Unrecht zu zahlen.

Hätte man damals dem Recht entsprochen und festgestellt, dass in bestimmten Ausnahmefällen eine Rechtsgüterabwägung zulässig ist, die Polizei also nicht rechtswidrig gehandelt hat, so hätte der Europäische Gerichtshof zunächst den **§ 34 StGB** für verfassungswidrig erklären müssen, bevor es eine „angemessene“ Entschädigung anmahnen konnte. Es ist vollkommen unmöglich, eine Rechtsgüterabwägung rundweg abzulehnen und gleichzeitig den **§ 34 StGB** so stehen zu lassen.

Zudem kann es überhaupt keine Entschädigung für etwas geben, das man durch eigenes vorsätzliches Fehlverhalten selbst zu verantworten hat: Musste Gäfgen das Kind entführen? Musste er es umbringen? Er war der Tat überführt, konnte seine Situation weder verschlechtern noch verbessern und nur er wusste, dass das Kind nicht mehr zu retten war – warum hat er dies verschwiegen und somit die Polizei in Zugzwang gebracht?

Da das Schicksal des entführten Kindes ungeklärt war, bestand ein solcher Zugzwang tatsächlich und es muss auch weiterhin von jedem verantwortlichen Polizeibeamten erwartet werden, dass er sich in gleicher Situation genau so entscheidet, wie dies Wolfgang Daschner im Jahre 2002 getan hat. Zugeben muss man allerdings: So schwierige polizeiliche Lagen sind nichts für „Hosenscheisser“ ... und ob die Erfahrung, die Wolfgang Daschner machen durfte, dazu geeignet ist, deren Anzahl zu verringern? Sicher nicht. Man wird schon darüber froh sein müssen, wenn die Polizei künftig zwar das Richtige tut, sich aber mit dem Anfertigen von Aktenvermerken etwas zurückhaltender zeigt ... auch, damit man die Justiz nicht wieder so schlimm in Verlegenheit bringt.

Das Urteil gegen die Polizeibeamten sowie das Entschädigungsurteil zugunsten des Mörders mit dem Prädikat „im Namen des Volkes“ zu versehen, ist mehr als fragwürdig. Die ohnehin schon beängstigende Staatsverdrossenheit wurde hier weiter gefördert, weil Recht in einer Art gesprochen wurde, die weder verstanden, noch akzeptiert werden kann.

Ja, die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind zum Zeitpunkt der Gewaltandrohung nicht mehr lebte, war groß – dennoch konnte dies außer dem Mörder niemand wissen. Es war also dem Kind absolut noch eine Chance einzuräumen und deshalb ist das von der Justiz ausgegebene Signal verheerend:

Mit dem Urteil gegen die Polizisten haben minderwertige Rechte eines bereits überführten Verbrechers einen höheren Stellenwert bekommen als das Recht eines entführten Kindes auf das nackte Leben!

... und das ohne Not und im Widerspruch zu den eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen.

Das ist ganz bestimmt nicht das, was den Vätern des Grundgesetzes und den Verfassern des Strafgesetzbuches vorschwebte und zeigt auf, was diesen Kriminalfall tatsächlich zum Skandal macht.

Nachsatz:

Bezugnehmend auf den hier zu Debatte stehenden konkreten Fall habe ich am 27.09.2012 beim Bundesministerium der Justiz wegen der Verfassungskonformität des **§ 34 StGB** nachgefragt. Am 30.10.2012 teilte mir das Referat IV C 1 schriftlich im wesentlichen zwei Dinge mit:

1. **„§ 34 StGB ist im Lichte des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen und anzuwenden. Das Grundgesetz bildet also den Rahmen und auch die Grenzen für die Anwendung des § 34 StGB.“**

Diese Auskunft ist sensationell - wirft sie doch die Frage auf, ob unserem Bundesministerium der Justiz die elementarsten Teile unseres Rechtssystems geläufig sind. Übersehen wurde tatsächlich, dass die Auslegung und die Anwendung des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht der Polizei oder der Justiz obliegt, sondern nur dem Gesetzgeber und im Zweifelsfall dem Bundesverfassungsgericht.

2. **„So ist jede Art von Folter und unmenschlicher Behandlung nach dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention ausnahmslos verboten und durch nichts zu rechtfertigen“.**

Wenn dem so wäre, dann ist der **§ 34 StGB** ganz sicher verfassungswidrig. Das Ministerium hat sich vor der Beantwortung der Frage „Verfassungswidrigkeit“ gedrückt – oder die angesprochene rechtliche Problematik nicht verstanden. Zumindest scheint dort nicht bekannt zu sein, dass das Grundgesetz Einschränkungen der Grundrechte durch den Gesetzgeber ausdrücklich zulässt.

Dazu gilt der Grundsatz „*Lex specialis derogat legi generali*“, den man eigentlich zumindest bei unserem Bundesjustizministerium als bekannt voraussetzen sollte. Er besagt, dass ein Spezialgesetz, das einen Einzelfall bzw. einen Ausnahmefall regelt, immer einem allgemeinen Gesetz in der Anwendung vorgeht.

In welchem „Lichte“ hierbei die **Europäische Menschenrechtskonvention** zu sehen ist zeigt dort der **Artikel 2** überdeutlich: Mit dem Absatz 1 wird nicht nur die Todesstrafe ausdrücklich erlaubt, sondern im Absatz 2 u.a. sogar die Tötung eines Menschen, „um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen“. Aus dieser Aussage ist die Rechtmäßigkeit einer Rechtsgüterabwägung, so wie sie mit dem **§ 34** in unserem Strafgesetzbuch steht, eindeutig abzuleiten.

Der **Artikel 3**, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf, steht im Widerspruch zu der Ausnahmeregelung des **Artikel 2, Abs. 2**. Der Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht jedoch **hinter** dem Artikel 2, was im Zweifelsfall etwas über die Wertigkeit aussagt, und zielt genau so ausschließlich auf eine willkürliche Folter ab, wie der **Artikel 104** unseres **Grundgesetzes**. Die Zielrichtung der Polizei war eine ganz andere und hat mit der in den genannten Vorschriften erwähnten Folter absolut nichts zu tun.

Also nochmals, damit es jeder versteht:

Wer „foltert“ kann nicht nach dem Grundgesetz oder der Europäischen Menschenrechtskonvention angeklagt werden, sondern nur nach dem Strafgesetzbuch. Und das sieht mit dem § 34 Ausnahmen von der Rechtswidrigkeit vor, wenn eine entsprechende Rechtsgüterabwägung vorgenommen wurde.

Insofern ist es barer Unsinn, bei konkreten Strafrechtsfällen das „Licht des Grundgesetzes“ (oder das der Europäischen Menschenrechtskonvention) leuchten lassen zu wollen. Dieses Licht muss dem Gesetzgeber scheinen, wenn er Gesetze beschließt oder Gesetze beschlossen hat, die möglicherweise nicht verfassungskonform sind.

Darüber hinaus lässt sich das Ministerium über den **Artikel 1** des **Grundgesetz** aus, wobei jedoch ausschließlich die Würde des Entführers einer Erwähnung wert ist. Sehr dankbar wäre ich für einen Hinweis gewesen, wie das Ministerium die Grundrechte von Verbrechensopfern einschätzt. Bei diesem Fall hier geht es nämlich in erster Linie immer noch darum, wie das Leben eines entführten Kindes zu werten ist.

Die Auskunft des Ministeriums ist bestenfalls dazu geeignet, rechtsunkundige „Empörer“ zu befriedigen und sich aus deren Schussfeld zu halten, so wie es bereits die Justiz in Frankfurt praktiziert hat.

Mein Fazit:

Ein Rechtssystem, das es nicht erlaubt, das Leben eines entführten Kindes dadurch zu retten, indem man dem bereits überführten Verbrecher lediglich Prügel androht, ist nichts wert. Ein Ministerium, das ein solches System propagiert, auch nicht. Unser Rechtssystem ist in Wirklichkeit sehr gut – was aber nützt das, wenn es von den eigenen Hütern verleugnet oder nicht verstanden wird?

Robert Steiner

(Quelle: <http://www.steinerlh.de/>)